

## Die Geschichtsphilosophie von Kant zu Hegel als Entwicklung

von *Leo Hemetsberger*

### Kant

Immanuel Kant zählt unbestritten zu den wichtigsten Philosophen der Neuzeit. Er war *der* Systematiker der Aufklärung. Viele Autoren der Aufklärung haben ihre Gedanken und ihre Zeitkritiken vor allem in Theaterstücken, Essays oder in Romanform veröffentlicht. Kant ist weiter gegangen und hat mit seinen systematischen Kritiken die unbedachten Voraussetzungen der klassischen Metaphysik heraus gearbeitet und so die Philosophie auf eine neue transzendente Basis gestellt.

In diesem Überblick zu den Kantischen und Hegelschen Schriften zur Geschichtsphilosophie möchte ich die wesentlichen Punkte dazu bei Kant heraus streichen und auf ihre Weiterentwicklung durch Hegel hinweisen, der für Probleme, die sich aus Kants Positionen ergeben, begründete Lösungen entwickelt. Beide Denker bilden in ihrem spannenden Verhältnis zueinander auch heute, in unserer angeblich post/modernen geschichtslosen Zeit, wichtige Bezugspunkte in der Auseinandersetzung zu Fragen einer Geschichtsphilosophie und haben mit ihren Positionen große Bedeutung in der Reflexion aktuellen Zeitgeschehens.

Zuerst gehe ich kurz auf die praktische Philosophie Kants ein, denn schon dort wird der Boden für seine geschichtsphilosophischen Gedanken vorbereitet. Für Kant gliedert sich die Philosophie in drei Teile, die theoretische oder reine Vernunft, die praktische Vernunft und die Urteilskraft. Alle drei hat er in seiner systematischen Kritik der Tradition entwickelt. Kritik heißt für Kant aber nicht, andere Meinungen nur zu hinterfragen, sondern er will das menschliche Vernunftvermögen auf seine Erkenntnisfähigkeit hin prüfen, „unabhängig von aller Erfahrung, (...) alles aber aus Prinzipien.“<sup>1)</sup> Mit der Kritik der reinen Vernunft wollte er so die Grundlagen der modernen Na-

---

<sup>1)</sup> Kant, Kritik der reinen Vernunft, A XII

turwissenschaft epistemologisch absicher und mit seiner praktischen Vernunft steckte er den Rahmen ab, innerhalb dessen eine Ethik rein aus der Vernunft und damit ein *moralisch* fundiertes Gemeinschaftsleben möglich sein soll. Die Kritik der Urteilskraft beschäftigt sich darüber hinaus mit dem teleologischen Begriff des lebendigen Organismus und dem Begriff des Kunstschönen.

Ich fasse kurz Wichtiges zum praktischen Ansatz Kants zusammen: Die menschliche Freiheit ist für Kant kein Gegenstand der Erfahrung, gehört also nicht zur theoretischen Philosophie, sondern sie ist reine Tätigkeit und wird praktisch in den Handlungen eines sich moralisch bestimmenden Willens als Subjekt verwirklicht.

Der Wille ist nach Kant das Vermögen den Vorstellungen entsprechende Gegenstände hervor zu bringen, also nach der Vorstellung von Gesetzen zu handeln. Die Freiheit als oberstes Prinzip, als Faktum der reinen Vernunft ist ursprünglich gesetzgebend. In der Theorie ist nach Kant nur bewiesen, dass Freiheit nicht unmöglich ist. Das hat er näher in der transzendentalen Dialektik der Kritik der reinen Vernunft ausgeführt.

Die praktische Philosophie bezieht sich also auf Handlung, im Gegensatz zur theoretischen die untersucht, ob Metaphysik als System der Erkenntnis aus bloßen Begriffen überhaupt möglich ist. Der Mensch ist nach Kant ein zweifaches Wesen, er ist geistig und natürlich zugleich, noumenal und phänomenal. Als phänomenales Wesen ist der Mensch unfrei, er ist den Gesetzen der Natur unterworfen. Als noumenales Wesen aber ist er frei. Die drei Ideen der spekulativen Vernunft, in denen sie die Erfahrung übersteigt und metaphysisch wird, sind *Gott*, *Freiheit* und *Unsterblichkeit*. Die Freiheit ist die einzige der drei Ideen, „wovon wir die Möglichkeit a priori wissen (...) weil sie die Bedingung des moralischen Gesetzes ist, welches wir wissen.“<sup>2)</sup> Kant geht es in seiner Ethik darum, das moralische Gesetz zu finden, das allen so genannten Lebensweisheiten und moralischen Predigten vorausgeht. Die goldene Regel „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“ ist für Kant kein oberstes Prinzip, weil z.B. weder die Pflichten gegen einen selbst, noch die Liebespflicht gegenüber dem anderen beinhaltet sind.<sup>3)</sup> Er sucht dagegen die

---

<sup>2)</sup> Kant, Kritik der praktischen Vernunft (KdpV), A 5

<sup>3)</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS), BA 68,69; S. 62

allgemeine Bedingung des moralischen Handelns, das ist seine Gesetzmäßigkeit, der kategorische Imperativ. Wir wissen, dass wir frei sind, weil der Imperativ in uns spricht, und er spricht in uns, weil wir frei sind. Das ist aber kein Zirkelschluss, denn das moralische Gesetz ist der Erkenntnisgrund der Freiheit, und die Freiheit ist der Seinsgrund für das Sittengesetz.<sup>4)</sup>

Der Mensch erkennt das Prinzip der Freiheit seines Handelns, und damit prinzipiell auch das moralische Gesetz, das damit gesetzt ist. Er ist nur dem moralischen Gesetz des Handelns unterworfen, das er verwirklichen *soll*. Müsste er es verwirklichen, dann wäre er nicht frei sondern determiniert, er *soll* es verwirklichen, also sich ihm annähern. Darin, dass jede Handlung zugleich in der gegenständlichen Welt passiert, ist die Unmöglichkeit der vollständigen Realisation des moralischen Gesetzes mit gegeben. Der durch eine konkrete Handlung neu gesetzte Zustand kann dem moralischen Gesetz in seiner Reinheit, weil es eben formal bleibt, auch nicht entsprechen. Deshalb ist bei Kant die *Gesinnung* das wesentliche Moment der Handlung, es kommt auf den Willen an, aus dem sie geschehen ist, es zählt nicht das Werk. Die reine Gesetzmäßigkeit bei Kant ist dann auch ein Hauptkritikpunkt durch Hegel, denn um dieser Reinheit willen kann sich aus der kantischen Position auch eine Raserei des moralischen Bewusstseins entwickeln, dem eben kein gesetzter Zustand genügt, weil das formale Sittengesetz vom konkreten gesellschaftlich-rechtlichen Zustand unberührt bleibt und nicht erreichbar ist. Die reine Moral wird so leicht zum reinen Terror der Gesinnung wie etwa bei Robespierre. Auch kann ein durch das bloße *Sollen* angesetzter Annäherungsgedanke an eine größere Freiheit wohl einen Fortschritt in Gang setzen, aber die lebende Generation bringt so die Opfer für das nur möglich zu verwirklichende Reich der Freiheit der Zukunft. Damit wird die Freiheit letztlich selbst negiert. Einer solchen Entwicklung stand Kant skeptisch gegenüber.<sup>5)</sup>

In den einzelnen Formulierungen des kategorischen Imperativs ist bereits die kantische Geschichtsphilosophie mit angelegt. Weil das moralische Gesetz bei Kant formal bleiben muss, es also keinen materiellen Inhalt haben darf, können die handelnden Subjekte seine Verwirklichung nur anstreben. Das führt

---

<sup>4)</sup> Kant, KdpV, A 5

<sup>5)</sup> Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (Idee), S. 43

auf das Problem, wie sich die konkrete Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens, also etwa die gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen zu dem obersten Sittengesetz verhalten. Auch darauf wird Hegel eine Antwort geben.

Wichtig ist es, bei den Formulierungen des kategorischen Imperativs darauf zu achten, was jeweils damit ausgesprochen wird. Es gibt drei Formulierungen, und jede von ihnen ist auf ein bestimmtes Ziel hingerrichtet.

„Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“<sup>6)</sup> Diese erste Formulierung kann einfach so zusammengefasst werden – handle allgemein. Die subjektive Maxime soll sich am allgemeinen Gesetz messen, und der danach Handelnde soll wollen können, dass seine Maxime Gesetzescharakter habe. Diese Formel bezieht sich als Forderung auf den Einzelnen, der handelt.

In der zweiten Formel des kategorischen Imperatives geht es im sich erweiternden Rahmen darum, wie sich das Verhältnis der Menschen zueinander darstellt, wenn sie unter dem Imperativ handeln, der so den Umgang der Menschen miteinander bestimmt: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“<sup>7)</sup> Die anderen Menschen sind also nicht bloße Mittel, durch die der Handelnde seine Zwecke verwirklicht, sondern sie müssen immer auch als *Selbstzweck* gesehen werden. Diese Formel bildet philosophisch-systematisch gesehen die Grundlage der aus dem Prinzip des Willens ableitbaren personalen *Menschenrechte*, dass nämlich die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden, die in ihrer universalen Formulierung von den Jakobinern am 26. August 1789 in Paris veröffentlicht wurden.

In der dritten Formel gibt Kant die Ableitung dessen an, was den beiden ersten Sätzen immer schon vorausgesetzt ist, jenes umfassende Reich der Zwecke, innerhalb dessen erst eine moralische Handlung möglich ist: „Keine Handlung nach einer andern Maxime zu tun, als so, dass es auch mit ihr bestehen könne, dass sie ein allgemeines Gesetz sei, und also nur so, dass der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne.“<sup>8)</sup> Der kategorische

---

<sup>6)</sup> Kant, GMS BA 52

<sup>7)</sup> Kant, GMS BA 66, 67

<sup>8)</sup> Kant, GMS BA 76

Imperativ ist objektiv allgemeingültig, das Sittengesetz soll so gelten wie ein Gesetz in der Natur. Was Kant in diesem Zusammenhang unter Natur versteht, geht auch aus seiner Geschichtsphilosophie hervor. Ein Reich der Zwecke ist ein Ideal, aber zugleich die Voraussetzung jeder politischen Gemeinschaft. Das Subjekt soll sich so verstehen können, dass es ein Mitglied dieses Reiches ist.<sup>9)</sup>

Die Handlungen in der Welt der Erscheinung, der Menschen als phänomenale Wesen, sind dem Gesetz der Erscheinung, die sich die Menschen als noumenale Wesen geben, unterworfen, sie haben also einen intellegiblen Grund. Alles Interesse ist daher letztlich praktisch, die kantische Philosophie leitet den *Primat des Praktischen* ab, und fordert von der theoretischen eine bestimmte Position. Somit ist von Kant her z.B. eine Wertneutralität der Wissenschaften nicht zu halten. Weil der Mensch weiß, dass er frei ist, muss er in einer Theorie der Wirklichkeit den Bereich der Empirie einschränken, das heißt es ist wichtig für die Freiheit, einen Begriff von sich zu haben. Von daher sind etwa im Gegensatz zum Wittgensteinschen Ansatz im *Tractatus* ethische Normen ableitbar.

Nach Kant können wir aber nur wissen, dass Freiheit ist, nicht was Freiheit ist, er bleibt mit seinem Sittengesetz formal. Die kantische praktische Philosophie ist epochal. Wir können nicht mehr hinter Kant zurück treten, denn das würde den Verlust der personalen Rechte und der Würde des modernen Menschen bedeuten. Andererseits sind uns mit Kant neue Probleme zur Lösung aufgegeben, die weitere Entwicklung des Freiheitsbegriffs erforderten, die Hegel gegeben hat.

Diese Formeln des Imperativs sind also transzendente Kausalitäten, sie stellen ein *Sollen* dar, und die Vernunft sucht ihrem Wesen nach die Totalität der Bedingungen zu einem Unbedingten. Die Natur des Menschen ist die Vernunft, von daher kann Kant diesen Imperativ auch so formulieren: „Handle so, als ob die *Maxime* deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte.“<sup>10)</sup> Den kantischen Überlegungen liegt generell nicht

---

<sup>9)</sup> Kant, GMS BA 81; Anmerkung, S. 70 „Die Teleologie erwägt die Natur als ein Reich der Zwecke, die Moral ein mögliches Reich der Zwecke als ein Reich der Natur. Dort ist das Reich der Zwecke eine theoretische Idee, zu Erklärung dessen, was das ist. Hier ist es eine praktische Idee, um das, was nicht das ist, aber durch unser Tun und Lassen wirklich werden kann, und zwar eben dieser Idee gemäß, zu Stande zu bringen.

<sup>10)</sup> Kant, GMS BA 52

ein frommer Wunsch zu Grunde, dass doch alle Menschen in Frieden zusammen leben können sollen, sondern er möchte aus dem Prinzip der Vernunft ableiten, dass das *möglich* ist. Er tritt sozusagen einen Schritt zurück und betrachtet das menschliche Handlungsvermögen, seine Freiheit prinzipiell, denn es „ist vom objektiv-praktischen Gesetze die Rede, mithin von dem Verhältnisse eines Willens zu sich selbst, so fern er sich bloß durch Vernunft bestimmt (...)“<sup>11)</sup>

Damit, dass ein Reich der Zwecke als *möglich* abgeleitet wird, ergibt sich auch die schrittweise Annäherung an dasselbe. *Ideen* sind bei Kant Grundregeln der Vernunft, sie ordnen die Begriffe. Im Übersinnlichen gibt es bei Kant aber nur Regeln des Vorgehens. Wenn ich moralisch Handeln können soll, dann muss ich eine übersinnliche Welt annehmen, sonst ist dieses Handeln sinnlos. Aus dem Reich der Zwecke ergeben sich Forderungen als Regeln. Der Verstand wird von der Vernunft geleitet, das anzustrebende Ziel ist die Vernunftseinheit, aber diese intellegible Welt ist regulativ, nicht konstitutiv, *man tut als ob*.

Die höchste Instanz in der Natur und in der Handlungswelt sind eins, und zwar im höchsten Gut, der Würdigkeit des Menschen glücklich zu sein, ihr kommt Wirklichkeit zu.<sup>12)</sup> Im Praktischen ist dieses höchste Gut im Reich der Zwecke repräsentiert. Wenn moralisches Handeln sinnvoll sein soll, dann muss es eine Wirklichkeit geben, wo das Moralische realisiert wird. „Nun ist auf solche Weise eine Welt vernünftiger Wesen (*mundus intelligibilis*) als ein Reich der Zwecke möglich, und zwar durch die eigene Gesetzgebung aller Personen als Glieder.“<sup>13)</sup>

Damit ist auch abgeleitet, dass das menschliche Zusammenleben immer besser werden *kann*. „In einer praktischen Philosophie, wo es uns nicht darum zu tun ist, Gründe anzunehmen, von dem, was geschieht, sondern Gesetze von dem, was geschehen soll, ob es gleich niemals geschieht, d.i. objektiv-praktische Gesetze“<sup>14)</sup>. Als unter dem ‚Du sollst‘ stehend müssen wir fordern, dass diese Freiheit wirklich sein soll. Diese Wirklichkeit der Möglichkeit wird von der praktischen Vernunft gefordert. Weil die menschliche Vernunft prinzipiell so ausgerichtet ist, ergibt sich die Möglichkeit es auch zu tun. Das ist ein Prozess in der Zeit, und so leitet Kant

---

<sup>11)</sup> Kant, GMS BA 62 63

<sup>12)</sup> Kant, GMS, BA 43, S. 45

<sup>13)</sup> Kant, GMS BA 84 S. 72

<sup>14)</sup> Kant, GMS BA 62 63

eine Geschichtlichkeit des Handelns ab, deshalb gibt es auch Geschichtsphilosophie, die bei Kant aber eine moralische bleibt.

Jede handelnde Gemeinschaft setzt ihren Prozess in der Zeit, und hat daher auch einen Bezug zur Geschichte und den Prinzipien, die ihr zu Grunde liegen. Für Kant stellte sich die Frage, ob es in der Geschichte einen Sinn gibt. Er betrachtete die Geschichte dabei durchaus realistisch. Für ihn sind die Menschen durch ‚Ehr-, Herrsch- oder Habsucht‘<sup>15)</sup> getrieben, und in der Geschichte kommt ihm die ‚Bösartigkeit der menschlichen Natur, die sich im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken lässt‘<sup>16)</sup> zum Ausdruck.

Um die Kantische Position zur Geschichtsphilosophie zu illustrieren, überblicke ich nun seine folgenden Schriften:

Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, 1784

Zum ewigen Frieden, 1781

Streit der Fakultäten, 1794

Wenn wir den Zeitrahmen betrachten, in dem diese Schriften erschienen sind, kurz nach der amerikanischen, vor und während der französischen Revolution, dann wird offensichtlich, wie nah am Puls der Zeit Kant als reiner Aufklärer gestanden hat. Diese Publikationen sind aber nicht so streng systematisch abgefasst, wie seine Kritiken.

### **Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht**

In diesem Artikel versucht Kant aus der Natur des Menschen eine Tendenz hin zur geschichtlichen Verwirklichung der republikanischen Verfassung abzuleiten. Er geht von der ‚Perfectibilité‘<sup>17)</sup> des Menschengeschlechts bei J.J. Rousseaus aus. Im Gegensatz zu früheren Autoren gibt er aber keine naive Geschichtserzählung, sondern betrachtet die Geschichte aus der Perspektive der praktischen Philosophie.<sup>18)</sup> Er entwirft ein teleologisches Modell in Anlehnung an seine Kritik der Urteilskraft. Die Geschichte ist

---

<sup>15)</sup> Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in Weltbürgerlicher Absicht, S. 44

<sup>16)</sup> Kant, Zum ewigen Frieden, S.17 Reclam 1501

<sup>17)</sup> J.J. Rousseau, 2. Diskurs; „Abhandlung über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen (1755); Felix Meiner Verlag 1995, S. 189

<sup>18)</sup> Lutz-Bachmann, Geschichte und Subjekt; Alber 1988, S. 62ff; Angehrn, Geschichtsphilosophie, Kohlhammer 1991 S. 77; Nagl-Docekal, in Sinn des Historischen, Fischer1976, S. 28 ff

die „langsame Entwicklung der ursprünglichen Anlagen“. <sup>19)</sup> Das ist für Kant die einzige Hoffnung, sonst bleibt nur das „trotzlose Ungefähr“ anstelle „des Leitfadens der Vernunft“. <sup>20)</sup> Er formuliert neun Sätze, mit denen das eigentliche Ziel der Geschichte, nämlich die Verwirklichung einer republikanischen Verfassung erreicht werden soll. Ich fasse sie größtenteils kurz zusammen.

1. „Alle Naturanlagen eines Geschöpfes sind bestimmt, sich einmal vollständig und zweckmäßig auszuwickeln.“ <sup>21)</sup>
2. Beim Menschen geschieht das, da sein Wesen die Vernunft ist, vollständig nur in der Gattung. <sup>22)</sup> Kein Mensch kann allein alles lernen. Kant zweifelt allerdings an dem damit intendierten Vorteil der Gattung gegenüber den Individuen, die in Gefahr laufen zu bloßen Mitteln des Fortschritts zu werden. Das widerspricht dem kategorischen Imperativ.
3. Der Mensch muß sich alles, was über seine tierische Natur hinausgeht, selbst durch eigene Vernunft erarbeiten. <sup>23)</sup> Er geht zwar von der Natur aus, diese ist beim Menschen aber die Vernunft, das Tier bleibt in seinem Kreis eingeschlossen, dem Mensch ist aber seine kulturelle Entwicklung wesentlich.
4. Die „ungesellige Geselligkeit“ des Menschen ist der Antrieb der Entwicklung. Der Mensch hat sowohl die Eigenschaft sich zu „vergesellschaften“, wie auch sich zu „vereinzeln“. <sup>24)</sup> Dieses Spannungsverhältnis bleibt für die Gesellschaft konstitutiv.
5. Das Ziel der Menschengattung ist eine „allgemein das Recht verwaltende bürgerliche Gesellschaft“. <sup>25)</sup> Das Ziel der Vernunft sind die ihr entsprechenden rechtlichen und politischen Institutionen. Daher ist Kants Entwurf revolutionär.
6. „Das höchste überhaupt soll aber gerecht für sich selbst, und doch ein Mensch sein.“ Das Problem der Herrschaft, die notwendig ist, aber ungerecht bleibt. Das kann als ein reaktionärer Aspekt bei Kant gedeutet werden. Hegel würde dazu

---

<sup>19)</sup> Kant, Idee, S. 40

<sup>20)</sup> Kant, Idee, S. 41

<sup>21)</sup> Kant, Idee, S. 41

<sup>22)</sup> Kant, Idee, S. 42

<sup>23)</sup> Kant, Idee, S. 42

<sup>24)</sup> Kant, Idee, S. 43 f

<sup>25)</sup> Kant, Idee, S. 45



sagen, jedes System ist auch vernünftig, als Moment einer Entwicklung. „Diese Aufgabe ist daher die schwerste unter allen; ja ihre vollkommene Auflösung ist unmöglich (...) Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur auferlegt.“<sup>26)</sup> Kann bleibt beim Sollen stehen, wider die konkrete Freiheit.

7. Die bürgerliche Verfassung ist von einem *„gesetzmäßigen äußeren Staatenverhältnis abhängig.“* Ziel ist es für die Staaten in „einen Völkerbund zu treten; wo jeder, auch der kleinste Staat seine Sicherheit und Rechte (...) erwarten könnte.“<sup>27)</sup> Der Weg zur Geschichte führt also über die internationale Politik, und über sie hinaus.
8. In der Geschichte wirkt der verborgene Plan der Natur um eine *„äußerlich-vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen.“*<sup>28)</sup> Hier spricht er die Teleologie seiner Geschichtsphilosophie offen aus.
9. *„Ein philosophischer Versuch, die allgemeine Weltgeschichte nach einem Plane der Natur... zu bearbeiten, muß (...) für diese Naturabsicht beförderlich angesehen werden.“*<sup>29)</sup> Das nennt man heute auch eine self-fulfilling prophecy; der Grund zur Möglichkeit der Verwirklichung liegt bei Kant aber in der praktischen Philosophie und ist aus dem Prinzip der Vernunft abgeleitet.

Ich möchte nochmals erwähnen, dass die Ideen der Vernunft nach Kant in keiner Erfahrung gegeben werden können, sie haben einen nur regulativen Charakter, und keine so genannte Realität entspricht der Idee, denn die Freiheit ist kein Gegenstand sinnlicher Erfahrung. Trotzdem ist uns durch die praktische Vernunft gesichert, dass die Ideen wirklich sind.

Die Forderung nach einer republikanischen Verfassung soll bei Kant die Verwirklichung der Menschenrechte ermöglichen. Diese Grundlage des modernen Staatswesens einzufordern, war damals ein mutiger Akt. Was aus unserer heutigen Sicht bereits selbstverständlich scheint, war für die damalige Zeit neu und revolutionär.

---

<sup>26)</sup> Kant, Idee, S. 46

<sup>27)</sup> Kant, Idee, S. 47

<sup>28)</sup> Kant, Idee, S. 50

<sup>29)</sup> Kant, Idee, S. 52

### Zum ewigen Frieden

In seiner Friedensschrift, die in der Form eines Friedensvertrages abfasst, versucht Kant die Bedingungen für einen dauerhaften Frieden zwischen souveränen Staaten abzuleiten, indem sich die Politik, also das geschichtlich Faktische, dem Intellektuellen, der *Idee* des Rechts unterordnet, die aus der Vernunft fließt und so ihre regulative Bedeutung gewinnt.

Er definiert sechs Verbotsgesetze:

1. „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalte des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“<sup>30)</sup>
2. „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.“<sup>31)</sup>
3. „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.“<sup>32)</sup>
4. „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.“<sup>33)</sup>
5. „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.“<sup>34)</sup>
6. „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen in künftigen Frieden unmöglich machen müssen.“<sup>35)</sup>

Kant verbietet als Bedingungen eines dauerhaften Friedens gerade das, was uns etwa nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts wieder als selbstverständlich erscheinen soll oder gar durch aktuelle Doktrinen als friedenssichernde Maßnahmen angepriesen wird: bedingte Friedensschlüsse, Zerstörung der Souveränität, konkurrierende militärische Hochrüstung, Auslandsverschuldung, gewaltsame Interventionen und verdeckte Kriegsführung wie Terrorismus, Kapitulationsbruch und Spionage.

Damit diese Verbote nicht als fromme Wünsche Phantasiegebilde bleiben, gibt Kant an, unter welchen Bedingungen sie zu verwirklichen sind. Er setzt drei Definitivartikel als Grundgerüst des ewigen Friedens unter den

---

<sup>30)</sup> Kant, Zum ewigen Frieden (ZeF), Reclam Nr.1501; Stuttgart 1984; S. 3

<sup>31)</sup> Kant, ZeF, S. 4

<sup>32)</sup> Kant, ZeF, S. 5

<sup>33)</sup> Kant, ZeF, S. 6

<sup>34)</sup> Kant, ZeF, S. 6

<sup>35)</sup> Kant, ZeF, S. 7

Staaten. Er geht also wie Hobbes vom feindlichen Naturzustand (*nämlich ein Krieg aller gegen alle*)<sup>36)</sup> aus, und er hält es für notwendig, dass die Voraussetzungen zum Frieden, allgemein gesprochen der gesetzliche Zustand, gestiftet werden müsse:

1. „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“<sup>37)</sup>
2. „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“<sup>38)</sup>
3. „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“<sup>39)</sup>

Er fordert eine repräsentative gewaltenteilige Staatsorganisation, einen auf föderativem Recht gegründeten Völkerbund, der die Staaten aus ihrem kriegerischen Naturzustand zu gleichberechtigten Partnern herausführt (aber er spricht sich gegen einen Weltstaat aus, weil das dem Recht der Völker, heute würde man sagen auf Selbstbestimmung, widerspricht).<sup>40)</sup> Das weltweite Gastrecht komme, meint er, jetzt bereits so zur Wirkung, „daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird.“<sup>41)</sup> Kant spricht also von einer *moralischen* Verpflichtung im Sinne eines allgemeinen Menschenbegriffs.

Damit das von ihm Verbotene und Geforderte nicht bloßes Wunschdenken bleibt, arbeitet er in den Zusätzen die Bedingungen heraus, auf Grund derer diese Entwicklung nicht nur möglich, sondern sogar notwendig sein soll.

Im ersten Zusatz sieht er aus der „Künstlerin Natur...aus deren mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchten“<sup>42)</sup> dass im Zuge der Vergesellschaftung der Menschen die Natur zur „Begünstigung seiner moralischen Absicht tue, (...) daß dasjenige, was der Mensch nach Freiheitsgesetzen tun sollte, aber nicht tut, dieser Freiheit unbeschadet auch durch einen Zwang der Natur, daß er es tun werde, gesichert sei, und zwar nach allen drei Verhältnissen des öffentlichen Rechts, des Staats, Völker- und weltbürgerlichen Rechts.“<sup>43)</sup>

---

<sup>36)</sup> Hobbes, Leviathan, S. 115, Reclam 8348

<sup>37)</sup> Kant, ZeF, S. 10

<sup>38)</sup> Kant, ZeF, S. 16

<sup>39)</sup> Kant, ZeF, S. 21

<sup>40)</sup> Kant, ZeF, S. 18

<sup>41)</sup> Kant, ZeF, S. 24

<sup>42)</sup> Kant, ZeF, S. 24

<sup>43)</sup> Kant, ZeF, S. 30

1. Es geht nach Kant in einem wohlgeordneten Staat darum, die auseinander strebenden selbstsüchtigen „Kräfte so gegeneinander zu richten, dass eine die anderen in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt.“<sup>44)</sup>
2. Die Natur verhindere in der Vielfalt der Völker durch „Sprache und Religionen“ den Weltstaat, „der ein seelenloser Despotismus“<sup>45)</sup>, und er setzt auf „ihr Gleichgewicht im lebhaftesten Wetteifer“.<sup>46)</sup>
3. Die Natur vereinige die Völker aber „durch den wechselseitigen Eigennutz. Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und (...) die Geldmacht (...)“<sup>47)</sup>

Diese Mechanismen der Natur *sollen* in praktische Absicht zureichen es zur *Pflicht* zu machen, auf den Zweck des ewigen Friedens hinzuarbeiten. Im Zeitalter der Ökonomisierung des Politischen scheinen Handelsgeist und Geldmacht, vor allem wenn sie in imperiale Interessen eingebunden werden, aber mehr selbst zum Problem geworden zu sein, als zur Lösung von Konflikten beizutragen.

Im zweiten Zusatz fordert Kant nur eines: „Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden.“<sup>48)</sup> Denn der Besitz von Macht schränke das freie Urteilsvermögen ein, die Philosophen könnten daher unabhängige Ratgeber der Politiker sein, die ja immer in Sachzwänge und Interessenskonflikte eingebunden sind.

Im Anhang setzt sich Kant mit der Zunft der Politiker auseinander, von denen es *zwei* Sorten gibt, den moralischen Politiker, der seine Maxime unter das formale Prinzip des Handelns stellt und so der Verwirklichung der Idee des Rechts zuarbeitet, und der weit verbreitete politische Moralist, der die politischen Grundsätze den zu erreichenden Zwecken unterordnet im Sinne von „*Fac et excusa*“: Erst handle, dann rechtfertige das Ergebnis! „*Si fecisti, nega*“: Die Schuld für eigene Fehler liegt bei anderen!

---

<sup>44)</sup> Kant, ZeF, S. 30 f

<sup>45)</sup> Kant, ZeF, S. 32

<sup>46)</sup> Kant, ZeF, S. 33

<sup>47)</sup> Kant, ZeF, S. 33

<sup>48)</sup> Kant, ZeF, S. 34

„Divide et impera“:<sup>49)</sup> Teile und herrsche! Dieser kurzen Charakterisierung der politischen Kaste ist wohl nichts hinzuzufügen.

Die zweite Bedingung der Gerechtigkeit in öffentlichen Angelegenheiten ist das der Publizität: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“<sup>50)</sup> Nur die Öffentlichkeit ist das Forum, das Republikanismus und Demokratie ermöglicht. Deshalb ist die Gleichschaltung der Medien eine große Gefahr.

### **Der Streit der philosophischen Fakultät mit der juristischen.<sup>51)</sup>**

(Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei.)

In dieser späteren Schrift setzt sich Kant nochmals mit dem Geschichtsgedanken auseinander. Die obige Frage verlange, so meint er, eine prophetische Aussage über das weitere Schicksal aller „gesellschaftlich auf Erden vereinigten, in Völkerschaften vertheilten Menschen.“ Das ist nur möglich, „wenn der Wahrsager die Begebenheiten selber macht und veranstaltet, die er zum Voraus verkündigt.“ Kant unterscheidet drei Weisen der Geschichtsbetrachtung:

- a. Von der terroristischen Vorstellungsart der Menschengeschichte.
- b. Von der eudämonistischen Vorstellungsart der Menschengeschichte.
- c. Von der Hypothese des Abderitisms des Menschengeschlechts zur Vorbestimmung seiner Geschichte.

Man behauptet also entweder es werde alles schlechter, dem widerspricht das empirische Faktum, dass es überhaupt noch Menschen gibt; oder es wird alles besser, weil sich Gutes und Böses im Verhältnis immer die Waage halten, also das Böse das Gute letztlich nicht überschreiten könne, woraus eine sanguinische Hoffnung auf langsames Fortschreiten zum Guten resultiere; oder die Geschichte zeige sich als Auf und Ab – „eine leere Geschäftigkeit, das Gute mit dem Bösen durch Vorwärts und Rückwärts gehen so abwechseln zu lassen, daß das ganze Spiel des Verkehrs unserer Gattung mit sich selbst auf diesem Globus als ein bloßes Possenspiel angesehen werden müßte, was ihr keinen größeren Werth in den Augen der Vernunft verschaffen kann, als den die andere Thiergeschlechter haben, die dieses Spiel mit weniger Kosten und ohne Verstandesaufwand treiben.“

---

<sup>49)</sup> Kant, ZeF, S. 41 f

<sup>50)</sup> Kant, ZeF, S. 50

<sup>51)</sup> Alle folgenden Auszüge stammen aus dem Gutenbergprojekt: Immanuel Kant; Der Streit der Facultäten in drei Abschnitten: <http://gutenberg.spiegel.de/kant/streit/streit.htm#zweiter>

Dagegen wendet Kant ein, dass es auf den Standpunkt ankomme, und bezieht sich auf die kopernikanische Wende, die dem Durcheinander der Planetenbewegungen im Ptolemäischen Weltbild den ruhigen ordentlichen Kreislauf entgegenhalten kann. Aber er bezweifelt diese Möglichkeit angesichts der menschlichen Freiheit, denn jedes empirische Beispiel der angeblichen Verbesserung hat auch negative Folgen.

Trotzdem versucht Kant ein Geschichtszeichen festzumachen, das wenigstens „die moralische Tendenz des Menschengeschlechts beweiset“. Das soll in der Begeisterung, die die französische Revolution europaweit ausgelöst hat, zum Ausdruck kommen: „Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohl denkender Mensch sie, wenn er sie zum zweitenmale unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde, – diese Revolution, sage ich, findet doch in den Gemüthern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine Theilnehmung dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasmus grenzt, und deren Äußerung selbst mit Gefahr verbunden war, die also keine andere als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann.“ Dieser Ansatz zur Ableitung eines *objektiven* Geschichtszeichens, das nur in dem Enthusiasmus, also der *subjektiv* inneren Erregung der Beobachter angesichts „der Evolution einer naturrechtlichen Verfassung“ bestehen soll, aber zugleich damit prinzipiell die Fähigkeit der Menschen zu moralischen Urteilsfindung zu beweisen hätte, weil „wahrer Enthusiasmus nur immer aufs Idealische und zwar rein Moralische geht, dergleichen der Rechtsbegriff ist, und nicht auf den Eigennutz gepropft werden kann“, ist als gescheitert zu betrachten, weil gerade das moralische Kriterium es verhindert, dass ein konkretes Ereignis dem kategorischen Imperativ entspricht. Von Kant her ist der Nachweis eines objektiven Geschichtszeichens nicht möglich.

Die auf Kant folgende Strömung der Philosophie, die man heute als den deutschen Idealismus bezeichnet, hat sich mit den Kantischen Widersprüchen auseinander gesetzt. Ich richte meine Aufmerksamkeit dabei auf Hegel, der das einzige durchgeführte System der Philosophie der Neuzeit verfasst hat. Ihm ist es gelungen, die Probleme des Kantischen Ansatzes aufzuheben. Beide Denker standen unter den aktuellen Einflüssen der französischen Revolution und der darauf folgenden Napoleonischen Kriege, die Europa verwüsteten und seine brüchigen Feudalstrukturen erschütterten, aber auch der Idee des Verfassungsstaates zum Durchbruch verhelfen, obwohl sich dessen Realisierung noch über lange Zeit hinziehen sollte. Ich betrachte die Ausführungen Hegels zur Geschichtsphilosophie in seiner Staatsrechtslehre sowie die Einleitung zur eigentlichen Philosophie der Geschichte.

## Hegel

### Grundlinien der Philosophie des Rechts

Hier entwickelt Hegel auf der Basis seiner *Wissenschaft der Logik* eine systematische praktische Philosophie. Im Gegensatz zu Kant stehen bei Hegel Verstand und Vernunft einander nicht abstrakt gegenüber, der Verstand ist nicht auf die Sphäre des Erfahrungsgegenstandes eingeschränkt, und die Vernunft bleibt nicht nur regulativ. Das gelingt Hegel durch die dialektisch-spekulative Methode, mit der er über die formelle Beschränktheit des kantischen Ansatzes hinausgehen kann. Er untersucht nicht die Bedingungen der Erkenntnisfähigkeit formaler Logik, sondern ihm geht es um das wirkliche Erkennen dessen was ist. Das ist aber kein Rückfall in eine vorkantische Ontologie, sondern Kant ist in Hegel *aufgehoben*, dessen Kritiken haben ihre Berechtigung innerhalb des dialektischen Systems.

Einer der wesentlichen Unterschiede beider Denker zueinander besteht in der Weise, wie sie den *Willen* als zentrale Kategorie der praktischen Philosophie ableiten. „Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen (...) nach Prinzipien zu handeln, oder einen Willen.“<sup>52)</sup> So heißt es bei Kant am Anfang der Grundlinien zur Metaphysik der Sitten. Kant geht bei der unmittelbar praktisch gesetzgebenden Vernunft von einem *reinen Willen* aus: „Der Wille wird als unabhängig von empirischen Bedingungen, mithin, als reiner Wille, durch die bloße Form des Gesetzes als bestimmt gedacht, und dieser Bestimmungsgrund als die oberste Bedingung aller Maxime angesehen.“<sup>53)</sup> Damit bleibt der Wille bei Kant formal, an sich und letztlich nur moralisch. Im Gegensatz dazu nimmt Hegel das sich empirisch Bestimmen des Willens, in der Entscheidung für eine Handlung in das Wesen des Willens herein, und ermöglicht so die Entwicklung des Begriffs des konkreten Willens. Dieser hat *auch* ein allgemeines, reines an sich seiendes Moment, aber in der Selbstbestimmung, der Identifikation mit dem Inhalt bleibt der Wille bei sich und kann daher sittlich werden, im Sinne der Einheit des besonderen und allgemeinen Willens. Kant wollte die Gesetzesfähigkeit des Willens ableiten, das ist ihm gelungen, um den Preis der Abstraktion. Hegel baut auf dem kategorischen Imperativ auf und integriert ihn in seinem umfangreicheren Willensbegriff.

---

<sup>52)</sup> Kant, GMS BA 37, S. 41

<sup>53)</sup> Kant, KdpV, A 55, 56, S. 141

Aus dem Prinzip des sich selbst bestimmenden Willens – dessen Momente (§ 5-7)<sup>54)</sup> erstens die reine Unbestimmtheit oder abstrakte Allgemeinheit sind, (Das ICH als selbstbewusste Substanz des Wollens, rein für sich); zweitens die Bestimmtheit des Inhalts (das WAS Ich will, die Besonderung des Ichs im Gegenstand des Wollens; das Ich setzt sich mit dem was es will auseinander, bestimmt sich dadurch); und drittens die Einzelheit der konkreten Subjektivität (ICH WILL DAS), worin das Ich im Vollzug seines Wollens die tätige Einheit seiner gesetzten Selbstunterscheidung von sich ist – leitet Hegel das System der Sittlichkeit ab. Er differenziert aus dem sich objektivierenden Willen die Sphäre des *abstrakten Rechts* (§ 34-104),<sup>55)</sup> worin sich die moderne Rechtspersönlichkeit konstituiert, deren allgemeine Bedeutung schon mit der französischen Revolution ins reale politische Bewusstsein getreten war, und deren erfolgreiche verfassungsmäßige Umsetzung wohl der größte Erfolg derselben gewesen sein dürfte.

Die Rechte der Person werden *äußerlich* im Eigentum anerkannt, und jeder Mensch ist als Mensch per definitionem rechtsfähig. Aber diese Sphäre vernachlässigt zugleich die individuelle *Innerlichkeit* jeder Handlung, das ist die *Moralität* (§ 105-141),<sup>56)</sup> die Entscheidungsinstanz des *Gewissens*. Hierdurch erst wird der Mensch als *Subjekt* bestimmbar, dass er nämlich nicht nur frei *ist*, wie als Rechtsperson, sondern dass er das auch *weiß*, und zwischen Gut und Böse unterscheiden kann.

In der Ausführung der Moralität und deren Rückführung in einen konkreten sittlichen Gesamtzusammenhang geht Hegel endgültig über Kant hinaus. In den eingelebten Institutionen der *Sittlichkeit* (§ 142-360),<sup>57)</sup> deren Momente *Familie Gesellschaft* und *Staat* sind, ist die Freiheit als menschliches Gemeinschaftsleben in ihren besonderen Formen wirklich. Daran hat das Subjekt als *Mitglied* das Maß, woran es seine Maximen messen kann, damit es weiß, was es tun *soll* und wissen kann, ob es gut gehandelt hat. Soviel im Überblick, uns interessiert hier im Zusammenhang mit der Geschichtsphilosophie der Abschnitt des Überganges vom äußeren Staatsrecht in die Weltgeschichte.

---

<sup>54)</sup> G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke 7, Frankfurt 1986, S 49 – 54f

<sup>55)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, S. 92-202

<sup>56)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, S. 203-291

<sup>57)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, S. 292-514



„Das äußere Staatsrecht geht von dem *Verhältnisse* selbständiger Staaten aus; was *an und für sich* in demselben ist, erhält daher die Form des *Sollens*, weil, daß es wirklich ist, auf *unterschiedenen souveränen Willen* beruht.“<sup>58)</sup> Hier ist gleich eine scharfe Kritik an Kant verborgen, die später (§ 333) direkt zum Ausdruck kommt. Kants Wunsch einer Völkergemeinschaft, die im ewigen Frieden und in Harmonie zusammen lebt und wetteifert, krankt an einigen unbedachten Voraussetzungen. Die Staaten sind für Hegel absolute Mächte, aber „auf *Erden*“.<sup>59)</sup> Gerade ihre Geschichtlichkeit bedeutet damit ihre Endlichkeit. Sie sind sowohl *Personen* als Rechtssysteme, wie auch *Subjektivitäten*, die einander anerkennen. Sie sind in sich und damit von einander unterschieden, ihr Verhältnis zueinander finden in der Form von „*Verträgen*“<sup>60)</sup> statt. „Der Grundsatz des Völkerrechts, (...) ist, daß die *Traktate*, (...) *gehalten werden* sollen. Weil aber deren Verhältnis ihre Souveränität zum Prinzip hat, so sind sie insofern im Naturzustande gegeneinander, und ihre Rechte haben nicht in einem allgemeinen zur Macht über sie konstituierten, sondern in ihrem besonderen Willen ihre *Wirklichkeit*.“<sup>61)</sup> Kants Vorstellung eines ewigen Friedens setze insofern die „*Einstimmigkeit* der Staaten voraus“, die aber souveräne Willen sind, daher bleiben diese Verhältnisse schwankend.

„Es gibt keinen Prätor, höchsten Schiedsrichter und Vermittler zwischen den Staaten“.<sup>62)</sup> Für Kant ist das Ziel der Geschichte die Abschaffung des Krieges durch die Verwirklichung der republikanischen Verfassung, sofern ist es utopisch. Hegel bestimmt dagegen den Krieg als notwendiges Moment der Freiheit. „Der Streit der Staaten kann deswegen, insofern die besonderen Willen keine Übereinkunft finden, nur durch *Krieg* entschieden werden.“<sup>63)</sup> Es ist ein Ausdruck der Subjektivität des Staatswillens, insofern der *reale* Grund des Krieges *an sich* unbestimmbar bleibt und in seiner *Willkür* liegt. „Das substantielle Wohl des Staats ist sein Wohl als eines *besonderen* Staats in seinem bestimmten Interesse und Zustande“<sup>64)</sup> und deshalb sind Verträge nur bindend, solange sie sein substantielles Wesen nicht bedrohen.

---

<sup>58)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 330, S. 497

<sup>59)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 331, S. 498

<sup>60)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 332, S. 499

<sup>61)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 333, S. 500

<sup>62)</sup> ebd.

<sup>63)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 334, S. 500

<sup>64)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 337, S. 501

Aber die Staaten anerkennen einander „auch im Kriege“,<sup>65)</sup> er bleibt nur ein Moment auf dem Weg zum Frieden. Hier schließt sich Hegel weitgehend an die Kantischen Verbotsgesetze der Friedensschrift an, mit Ausnahme der geforderten Abschaffung stehender Heere, die Hegel für notwendige Momente des Staates hält. Der Staat kann die Aufopferung der Individualität zu seinem Erhalt einfordern, was der „*Stand der Tapferkeit*“ zu leisten hat.<sup>66)</sup> Auch der einfache Gegensatz von Moral und Politik bei Kant wird bei Hegel differenziert. Indem z.B. „das Wohl eines Staats eine ganz andere Berechtigung hat als das Wohl des Einzelnen“,<sup>67)</sup> kann es die Staatsraison durchaus erfordern, dass ein Politiker lügen muss, um etwa substantielle Interessen der Gemeinschaft zu schützen.

Von Hegel her kann man den Staat als vernünftiges Ganzes begreifen, der als bestimmte Freiheit aber endlich bleibt, denn jeder einzelne Staat hat eine Geschichte und geht an seinem Wesen, der besonderen Form seiner Freiheit, zugrunde. Der Staat ist bei Hegel zwar die höchste politisch konkrete Organisation von Freiheit, bleibt aber im Rahmen der *Weltgeschichte*, sie geht über Kants weltbürgerliches Recht hinaus, nur ein Moment. „Die Prinzipien der *Volksgeister* sind um ihrer Besonderheit willen (...) beschränkte und ihre Schicksale (...) sind die erscheinende Dialektik der Endlichkeit dieser Geister, aus welcher der *allgemeine Geist*, der *Geist der Welt*, als unbeschränkt ebenso sich hervorbringt, als er es ist, der sein Recht – und sein Recht ist das allerhöchste – an ihnen in der *Weltgeschichte* als dem *Weltgerichte*, ausübt.“<sup>68)</sup>

Der Hegelsche Weltgeist ist die höchste Form des Geistes *in* der Objektivität. Sein Bewusstsein von sich hat er als Anschauung in der Kunst, als Vorstellung in der Religion, als Wissen in der Philosophie, er ist „in der Weltgeschichte die geistige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Äußerlichkeit.“<sup>69)</sup> Es gibt nichts Endliches, das über ihn hinausgeht, seine Subjektivität ist das Ganze, das mehr als die Summe seiner Teile ist. Zwar sind die Staaten als wirkliche Vernunft absolute Mächte, aber selbst nur Momente der Geschichte, die sich durch die Verhältnisse der Staaten

---

<sup>65)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 338, S. 502

<sup>66)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 325, 326, S. 494

<sup>67)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 337, S. 501

<sup>68)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 340, S. 503

<sup>69)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 341, S. 503

zueinander entwickelt. „Die Weltgeschichte ist (...) – die Auslegung und *Verwirklichung des allgemeinen Geistes*.“<sup>70)</sup> Er verwirklicht sich in jenen Handlungen, die geschichtsträchtig sind, und zwar als Entwicklung seiner selbst zu sich. „Die Geschichte des Geistes ist seine *Tat*, (...) Dies Erfassen ist sein Sein und Prinzip, und die *Vollendung* eines Erfassens ist zugleich seine Entäußerung und sein Übergang.“<sup>71)</sup> Indem der Geist zu dem wird, als was er sich in seiner Reflexion gesetzt hat, geht er über sich hinaus. Darin widerspricht Hegel allen gängigen Kritiken an ihm, er hätte den Staat vergöttert und hielte etwa den preußischen Staat seiner Zeit für die Vollendung des Staatsbegriffes schlechthin.

„Die Frage über die *Perfektibilität* und *Erziehung des Menschengeschlechts* fällt hierher.“<sup>72)</sup> Hegel vertritt wie Rousseau und Kant ausdrücklich die Notwendigkeit der Entwicklung des Geistes, der als Freiheit von seinem Ansichsein zum Fürsichsein kommt, und leitet damit eine Verbesserung als möglich und wirklich ab. Der Maßstab ist aber der dialektische Begriff der Freiheit. Darauf gründen auch die folgenden vier Stufen der geschichtlichen Reiche.

Trotz der optimistischen Grundtendenz sieht es für die handelnden Personen der Geschichte nicht gut aus. Da ist Hegel harter Realist, seien es die Menschen überhaupt, etwa die in den Genoziden vernichteten Naturvölker,<sup>73)</sup> oder die Bürger der Staaten, deren Glück nicht zählt und die ihre Individualität dem allgemeinen Zweck opfern,<sup>74)</sup> und mehr noch jene „welthistorischen (...) Individuen“,<sup>75)</sup> deren substantielle Taten ihnen selbst verborgen bleiben als Preis für den „*unsterblichen Ruhm*.“<sup>76)</sup> Letztlich vergehen auch die Staaten selbst, wenn sie ihr Prinzip realisiert haben. Die Geschichte ist keine aparte Person. „Die Staaten, Völker und Individuen in diesem Geschäft des Weltgeistes (...) vergehen“, woraus „der Geist an und für sich aber sich den Übergang in seine nächste höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet.“<sup>77)</sup> Die Geschichte passiert nicht nur irgendwo in Köpfen derer, die über sie reflektieren, sondern sie greift durch alle Sphären der

---

<sup>70)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 342, S. 504

<sup>71)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 343, S. 504

<sup>72)</sup> ebd.

<sup>73)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 351, S. 507f

<sup>74)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 345, S. 505

<sup>75)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 348, S. 506f

<sup>76)</sup> ebd

<sup>77)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 344, S. 505

objektiven Wirklichkeit hindurch, und deshalb sind die Grundlagen dieser Entwicklung „als unmittelbare natürliche Prinzipien vorhanden“<sup>78)</sup> als Völker in ihrer großen Verschiedenheit, von denen kann aber jeweils nur eines und „in ihr nur einmal Epoche machen – das herrschende.“<sup>79)</sup>

Man spricht heute viel von der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“<sup>80)</sup>, wenn man die Vielzahl der Völker und ihre historischen Entwicklungen vor allem auch in ihrem Status der Gegenwart betrachtet. Hegels Leitgedanke des herrschenden Volksgeistes kann dazu einen Maßstab geben, um flache Relativismen zu vermeiden. An Hand des *Freiheitsbegriffs* wird konkret unterscheidbar, was scheinbar nur nebeneinander her lebt. Ein vergangenes Prinzip ist ja deshalb nicht einfach abstrakt verschwunden, sondern es bleibt als Moment im Konkreten wirklich, ist aber nicht mehr das vordergründige.

Die Volksgeister geben ihrem Freiheitsstreben objektive Gestalt in den Staaten. Diese wetteifern miteinander und möchten ihre Rechtsprinzipien verwirklichen. „Die konkreten Ideen, die Völkergeister, haben ihre Wahrheit und Bestimmung in der konkreten Idee, wie sie die *absolute Allgemeinheit* ist, dem Weltgeist (...) Indem er als Geist nur die Bewegung seiner Tätigkeit ist, sich absolut zu wissen,<sup>81)</sup> will er sich von seiner Natürlichkeit befreien.

In der Wissenschaft der Logik hat Hegel abgeleitet, dass der sich entfaltende Begriff in der Natur vier Formen hat. Das scheint dem gängigen Verständnis des Hegelschen Dreischrittes These-Antithese-Synthese zu widersprechen, aber dieser ist selbst nur eine abstrakte weil mathematische Reduktion der eigentlich spekulativ-dialektischen Bewegung.

Hegel definiert also *vier welthistorische Reiche* als sich entfaltendes Prinzip der Freiheit.<sup>82)</sup>

1. Am Anfang der Begriffsbewegung steht die abstrakte Allgemeinheit. So hat das „Prinzip die Gestalt des *substantiellen* Geistes als der Identität, in welcher die Einzelheit in ihr Wesen versenkt und für sich unberechtigt bleibt.“<sup>83)</sup> Das ist

---

<sup>78)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 346, S. 505

<sup>79)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 347, S. 506

<sup>80)</sup> Koselleck, Reinhard, *Vergangene Zukunft, Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt 1979, S. 132, 325

<sup>81)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 352, S. 508

<sup>82)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 352, 353, S. 508f

<sup>83)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 353, S. 508

das orientalische Reich, dort ist nur EINER frei, das widerspricht total der modernen Freiheit des Einzelnen. Daraus leiten sich etwa die Theokratien mit ihrer „substantiellen, natürlichen Geistigkeit“ ab, z.B. als indisches oder tibetisches Kastenwesen.<sup>84)</sup>

2. Das zweite Moment der Begriffsbewegung ist als besonderes Allgemeines oder allgemeine Besonderheit in sich verdoppelt. So ist das Prinzip zuerst „das Wissen dieses substantiellen Geistes (...) das *Fürsichsein* als die lebendige *Form* desselben (...) die *schöne* sittliche Individualität.“<sup>85)</sup> Das ist das griechische Reich, hier sind EINIGE frei. Doch auch hier kommt die Einzelheit nicht zu ihrem Recht, das Prinzip der persönlichen Individualität ist „nicht in sich selbst befangen, sondern in seiner idealen Einheit gehalten“.<sup>86)</sup> Das zeigt sich am Sklavenstand, der nicht frei ist, und von dem auch die privilegierten Bürger der Polis abhängig bleiben.
3. Also kommt es in der weiteren Entwicklung der Besonderung des Allgemeinen dazu, dass der Unterschied beider sich ganz auslegt, das Prinzip realisiert sich in der „Zerreiung des sittlichen Lebens in die Extreme *persnlichen* privaten Selbstbewutseins und *abstrakter* Allgemeinheit.“<sup>87)</sup> Das ist das rmische Reich, wo der Gedanke der Rechtsperson des Brgers eine erste allgemeine Gleichheit verwirklicht, aber um den Preis der ber sie herrschenden Subjektivitt der Imperatoren und ihrer „*Willkr*“<sup>88)</sup>, die das sittliche Leben letztendlich zerstren. Im gttlichen Herrscher kommt die abstrakte Subjektivitt des ersten Prinzips als Verkehrung wieder in die Bewegung herein.
4. „Aus diesem Verluste seiner selbst und seiner Welt und dem unendlichen Schmerz desselben, als dessen Volk das *israelitische* bereitgehalten war, erfat der in sich zurckgedrngte Geist in dem Extreme seiner absoluten *Negativitt*, dem an und fr sich seienden *Wendepunkt*, die *unendliche Positivitt* dieses seines Inneren, das Prinzip der Einheit der gttlichen und menschlichen Natur“.<sup>89)</sup> Die Trger dieses vierten Prinzips sind die *christlich* „*germanischen Vlker*“,<sup>90)</sup> zu denen der gesam-

---

<sup>84)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 355, S. 509

<sup>85)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 353, S. 508

<sup>86)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 356, S. 510

<sup>87)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 357, S. 511

<sup>88)</sup> ebd.

<sup>89)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 7, § 358, S. 511

<sup>90)</sup> ebd.

te europäisch-amerikanische Kulturkreis in ihrer konfessionellen Vielfalt und die durch die Weltmission bekehrten Völker gehören. Erst von der Versöhnung der göttlichen und menschlichen Natur in Jesus Christus her ist es nach Hegel überhaupt möglich zu wissen, das ALLE Menschen frei sind. Die weitere Geschichte ist für Hegel der Vertiefung dieses letzten Prinzips in allen Momenten des sittlich Ganzen gewidmet, und das kann durchaus den partiellen Verlust desselben bedeuten.

### Philosophie der Geschichte

Mit Kants Geschichtsauffassung wurde schon durch das Ziel der Geschichte ihre Reflexion im Sinne desselben mit aufgegeben. Hegel geht auch hier genauer vor, als das Kant in der kurzen Streitschrift macht. Ich weise aber nur auf die wichtigsten Punkte in der Einleitung hin. Er differenziert dort drei mögliche Geschichtsbetrachtungen, die ursprüngliche, die reflektierende und die philosophische; zur ersten zählt er etwa *Herodot* und *Thukydides* die unmittelbar „Taten, Begebenheiten und Zustände beschrieben, die sie vor sich gehabt haben.“<sup>91)</sup>; die zweite, reflektierende Geschichtsbetrachtungen ist weiter in sich unterschieden: Zuerst gibt es die *allgemeine Geschichte*, etwa die eines Volkes, und dabei sind „die Prinzipien wichtig (...) die sich der Verfasser (...) macht.“<sup>92)</sup> An zweiter Stelle steht die pragmatische Geschichtsschreibung. „Die Begebenheiten sind verschieden, aber das Allgemeine und Innere, der Zusammenhang einer.“<sup>93)</sup> Dazu zählt er etwa Montesquieus *Geist der Gesetze*.<sup>94)</sup> Drittens gibt es die kritische Geschichtsforschung, ihr geht es um „eine Geschichte der Geschichte und eine Beurteilung der geschichtlichen Erzählungen und Untersuchung ihrer Wahrheit und Glaubwürdigkeit.“<sup>95)</sup> Die letzte, vierte Form der reflektierenden Geschichtsbetrachtung beschäftigt sich mit Teilgebieten des Historischen, das ist etwa „die Geschichte der Kunst, des Rechts, der Religion.“<sup>96)</sup> Diese Einteilung ist immer noch aktuell, wobei heute die letzten zwei Formen im Vordergrund stehen und die ersten beiden durch relativistische Ansätze weitgehend verwischt werden (sollen?).

---

<sup>91)</sup> G.W.F. Hegel, Philosophie der Geschichte, Werke 12, S. 11

<sup>92)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 14

<sup>93)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 16

<sup>94)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 18

<sup>95)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 18

<sup>96)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 19

Die „dritte Gattung der Geschichte“ ist „die *philosophische* (...) die denkende Betrachtung derselben.“<sup>97)</sup> Sind bei der reflektierenden Geschichtsbetrachtung die einzelnen Weisen von diversen Prinzipien abhängig, aus denen sich die unterschiedlichen Zugangsweisen an das Historische ergeben, so gilt für die Philosophie der Geschichte folgendes: „Der einzige Gedanke, den die Philosophie mitbringt, ist aber der einfache Gedanke der *Vernunft*, daß die Vernunft die Welt beherrsche, daß es also auch in der Weltgeschichte vernünftig zugegangen sei.“<sup>98)</sup> Die Vernunft steht aber nicht als Prinzip außerhalb der Geschichte, weil es in der Philosophie um das Ganze geht, im Gegensatz etwa zur reflektierenden Geschichte, wo es durchaus möglich ist, dass das Prinzip, nach dem analysiert wird, für die bestimmte Zeit, auf die es angewendet wird, noch nicht relevant war. Aus diesen Widersprüchen hat sich das hermeneutische Verständnis entwickelt.

Geschichtsphilosophisch hat sich dagegen die Vernünftigkeit „erst aus der Betrachtung der Weltgeschichte selbst zu ergeben.“<sup>99)</sup> Jeder Historiker „bringt seine Kategorien mit und sieht durch sie das Vorhandene.“<sup>100)</sup> Nur die Philosophie reflektiere die vorausgesetzten Kategorien vollständig und könne nach Hegel Geschichte in einem systematischen Zusammenhang einbetten. „Wer die Welt vernünftig ansieht, den sieht sie auch vernünftig an, beides ist in Wechselbestimmung.“<sup>101)</sup> Da ergibt sich sofort die Frage, was den die für die Vernunft in der Geschichte relevante Kategorie sei, und Hegel antwortet: „der Geist und der Verlauf seiner Entwicklung sind das Substantielle.“<sup>102)</sup>

Dazu entwickelt er aus geschichtsphilosophischer Sicht: „a) die abstrakten Bestimmungen der Natur des Geistes; b) welche Mittel der Geist braucht, um seine Idee zu realisieren; c) endlich ist die Gestalt zu betrachten, welche die vollständige Realisierung des Geistes im Dasein ist – der Staat.“<sup>103)</sup>

a) Der Geist ist der vollkommene Gegensatz in sich selbst, „das Wesen des Geistes ist die Freiheit.“<sup>104)</sup> Man kann dem Geist diverse Attribute anhängen,

---

<sup>97)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 19f

<sup>98)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 20

<sup>99)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 22

<sup>100)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 23

<sup>101)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 23

<sup>102)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 29

<sup>103)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 30

<sup>104)</sup> ebd.

die beliebig auseinander fallen, oder man bestimmt ihn philosophisch, wonach sich ergibt, „daß die Freiheit das einzig Wahre des Geistes ist.“<sup>105)</sup> Was charakterisiert den Geist treffend? Er „ist das *Bei-sich-selbst-Sein*.“<sup>106)</sup> Er ist von nichts anderem abhängig, sondern er bleibt in aller Selbstunterscheidung sein eigener Mittelpunkt, um den sich alles dreht. Der Geist legt sich in vielen Sphären aus, etwa als Selbstbewusstsein, oder als geistige Wirklichkeit des Gemeinschaftslebens. Es kann nun bezüglich „der Weltgeschichte gesagt werden, daß sie die Darstellung des Geistes sei, wie er sich das Wissen dessen, was er an sich ist, erarbeitet.“<sup>107)</sup> Von hier verweist Hegel auf die oben bereits abgeleiteten vier geistesgeschichtlichen Reiche. „Die Weltgeschichte ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit – ein Fortschritt, den wir in seiner Notwendigkeit zu erkennen haben.“<sup>108)</sup> Damit ist der „*Endzweck der Welt*“<sup>109)</sup> angegeben, das ist das Prinzip, das aber „nur ein Allgemeines, Abstraktes ist.“<sup>110)</sup>

- b) Das Mittel, durch das sich die Idee der Freiheit verwirklicht, ist „die Tätigkeit des Menschen überhaupt.“<sup>111)</sup> Hegel gelingt so die Konkretisierung der Freiheit, und auch die Kantische ungesellige Geselligkeit zu vertiefen, indem er „das unendliche Recht des Subjekts, daß es sich selbst in seiner Tätigkeit und Arbeit befriedigt findet“,<sup>112)</sup> als wesentliches Moment hervorhebt. Die von Kant moralisch eingeforderte Tugend im Vollzug des kategorischen Imperativs bleibt für die Menschen abstrakt. „Die Leidenschaften dagegen, die Zwecke des partikulären Interesses, die Befriedigung der Selbstsucht, sind das Gewaltigste; sie haben ihre Macht darin, daß sie keine Schranken achten, welche ihnen Recht und Moralität setzen wollen, und dass diese Naturgewalten dem Menschen unmittelbar näher liegen als die künstliche und langwierige Zucht zur Ordnung und Mäßigung, zum Recht und zur Moralität.“<sup>113)</sup> Der moderne Mensch will sich darüber hinaus mit dem was er tut identifizieren, und es ist „*nichts Großes in der Welt ohne Leidenschaft vollbracht worden*.“<sup>114)</sup>

---

<sup>105)</sup> ebd.

<sup>106)</sup> ebd.

<sup>107)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 31

<sup>108)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 32

<sup>109)</sup> ebd.

<sup>110)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 36

<sup>111)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 36

<sup>112)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 36f

<sup>113)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 34

<sup>114)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 38



Jedoch gehen die Menschen oft gerade an ihren Leidenschaften zugrunde, und „die Weltgeschichte ist nicht der Boden des Glücks“<sup>115)</sup> Das allgemeine Prinzip, die Idee verwirklicht sich durch die partikularen selbstsüchtigen Interessen der einzelnen. „Das ist die *List der Vernunft* zu nennen, daß sie die Leidenschaften für sich wirken läßt (...) die Individuen werden aufgeopfert und preisgegeben. Die Idee bezahlt den Tribut des Daseins und der Vergänglichkeit nicht aus sich, sondern aus den Leidenschaften der Individuen.“<sup>116)</sup>

- c) Der „Staat ist die Einheit des allgemeinen, wesentlichen Wollens und des subjektiven, und das ist die Sittlichkeit.“<sup>117)</sup> Die beiden Momente, die Idee der Freiheit und ihre Mittel, müssen in einer konkreten Organisation wirklich sein, d.h. durcheinander und aufeinander einwirken können, ohne dass diese Einheit dadurch aufgesprengt werden kann. „So ist der Staat die vernünftige und sich objektiv wissende und für sich seiende Freiheit.“<sup>118)</sup> Die Momente des Staates hat Hegel in der Rechtsphilosophie entwickelt.

## Fazit

Man kann nur von Kant zu Hegel kommen, oder anders gesagt, die Voraussetzung für das Verständnis des Hegelschen Systems liegen in den Problemen begründet, die sich aus der Kantischen Philosophie ergeben haben. Kant ist der reinste Aufklärer, er hat alles zertrümmert was vor ihm war, und das ist die gesamte philosophische Tradition des Abendlandes in der Form des unkritisch-metaphysischen Denkens. Kant hat mit seiner praktischen Philosophie die neuen Säulen des Herakles errichtet, von wo ausgefahren werden muss, wenn ein der Aufklärung entsprechender Menschenbegriff wirklich werden soll. Hegel hat, durch Kant veranlasst, mit dem spekulativ-dialektischen Denken eine kritisch reflektierte systematische Begrifflichkeit abgeleitet, die es uns ermöglicht, über die Kantischen Aporien hinaus zu gehen und ein Geschichtsverständnis zu erreichen, das das Gebot der Entwicklung zum Besseren integriert, aber ohne in unrealistische Utopien abzugleiten, die etwa im 20 Jhdt. so viel Leid verursacht

---

<sup>115)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 42

<sup>116)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 49

<sup>117)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 56

<sup>118)</sup> G.W.F. Hegel, Werke 12, S. 66

haben. Nur eine Wirklichkeitsauffassung die allen notwendigen Momenten des Menschenbegriffs, sowie daraus folgend des Gemeinschaftslebens in all seinen Formen gerecht wird, und dabei eben auch das unvermeidbar Böse nicht abstrakt wegstreicht, sondern es in seiner generativen Kraft integriert, kann uns den Weg weisen, damit wir akute Probleme zuerst entsprechend definieren, um damit zu einer Lösung zu kommen. Dazu ist die herrschende Verstandesaufklärung auf ihre unbedachten Voraussetzungen zurückzuführen, damit wir mit der Wirklichkeit versöhnt werden können und diese nicht der Raserei einer nur instrumentellen Vernunft zum Opfer fällt. Das kann uns ausgehend vom Hegelschen philosophischen Geschichtsbegriff gelingen, der Kant in seiner Radikalität ernst genommen und damit zugleich die Gefahren entlarvt hat, die sich daraus ergeben. Kants Geschichtsverständnis ist das vorherrschende, die Weltpolitik fasst sich heute moralisch. Wir müssen durch Kant hindurch gehen und weiter zu Hegel, wenn die Menschheit in der historisch gewachsenen Heterogenität überleben können soll.